

Bekanntmachung

Betr. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 82/6 „Gewerbegebiet Auf den Lehmkuhlen“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen einschließlich der textlichen Festsetzungen mit Begründung und Schallmeßgutachten für den Bereich der Produktionsanlagen der Firma Kirschner nebst angrenzender Einzelhausbebauung gemäß § 2a (6) BBauG.

1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen beschloß in der Sitzung am 13. Juli 1982, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 82/6 „Gewerbegebiet Auf den Lehmkuhlen“ einschließlich der textlichen Festsetzungen mit Begründung und Schallmeßgutachten für den Bereich der Produktionsanlagen der Firma Kirschner nebst angrenzender Einzelhausbebauung gemäß § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

2) Das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 82/6 „Gewerbegebiet Auf den Lehmkuhlen“ wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am gemeinsamen südwestlichen Grenzpunkt des Weges Flurstück 100 mit der Straßenbegrenzungslinie der Nordlandwehr, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Wegegrenze des Flurstücks 100 in nordöstlicher Richtung bis in die südliche Wegegrenze des Flurstücks 147, weiterverlaufend den Weg Flurstück 147 zum gegenüberliegenden Grenzpunkt überquerend, weiterverlaufend entlang der nördlichen Wegegrenze des Flurstücks 147 in südöstlicher Richtung bis zum gemeinsamen südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 17 mit der Wegegrenze des Flurstücks 147, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 17, 18 und des Weges Flurstück 19 in nordöstlicher Richtung bis in die nordöstliche Wegegrenze des Flurstücks 19, weiterverlaufend entlang der nordöstlichen Wegegrenze des Weges Flurstück 19 in südöstlicher Richtung auf einer Länge von 33,5 m. Von hier aus weiterverlaufend in gerader Verbindung in nordöstlicher Richtung bis zu dem nordwestlichen Grenzpunkt des Weges Flurstücks 23, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 22 in nordöstlicher Richtung bis in die Grenze der Böschungsoberkante des Seitengrabens der B 474 n, weiterverlaufend entlang der Böschungsoberkante des Seitengrabens der B 474 n in südöstlicher Richtung bis in die nordwestliche Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“ in südwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen südöstlichen Grenzpunkt des Weges Flurstück 19 mit der Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“, weiterverlaufend entlang der geplanten Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Lehmkuhle“ in südwestlicher Richtung, (die geplante Straßenbegrenzungslinie verläuft 10,00 m parallel zu der bestehenden südöstlichen Straßengrenze der Straße „An der Lehmkuhle“) bis zum geplanten Straßenknickpunkt 10,00 m parallel zum vorhandenen Straßenknickpunkt vor der Grundstücksgrenze der Flurstücke 61 und 62 weiterverlaufend in südwestlicher Verbindung zur vorhandenen westlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Lehmkuhle“ (Flurstück 149), weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „An der Lehmkuhle“ in südwestlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Straßenbegrenzungslinie der Straße „Nordlandwehr“, weiterverlaufend entlang der Straßenbegrenzungslinie der Straße „Nordlandwehr“ in nordwestlicher Richtung bis zum Anfangspunkt.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Die in der Grenzbeschreibung genannten Flurstücke befinden sich alle in der Flur 2 der Gemarkung Dülmen-Stadt.

3) Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 82/6 „Gewerbegebiet Auf den Lehmkuhlen“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen liegt einschließlich der textlichen Festsetzungen mit Begründung und Schallmeßgutachten für den Bereich der Produktionsanlagen der Firma Kirschner nebst angrenzender Einzelhausbebauung gemäß § 2a (6) BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 1. 12. 1982 bis einschließlich 3. 1. 1983 zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden öffentlich auf. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Abdruck aus der Dülmener Zeitung v. 24. 11. 1982